

Milchqualitätsverordnung (MQV)

Änderung vom 13. Februar 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Milchqualitätsverordnung vom 23. November 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b

¹ Die zuständige kantonale Vollzugsstelle verfügt die Milchliefer Sperre gegen Milchproduzentinnen oder Milchproduzenten:

- a. bei der fünften Beanstandung der Keimzahl innert fünf Untersuchungsmonaten; eine Probe mit einer Keimzahl von 300 000 oder mehr in Kuhmilch zählt als zwei Beanstandungen;
- b. bei der fünften Beanstandung der somatischen Zellen in Kuhmilch innert fünf Untersuchungsmonaten;

II

Diese Änderung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

13. Februar 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 916.351.0

